

**Kompetenzenregelung**

Personal-kategorie	Anstellungs- bzw. Entlassungs- instanz <sup>1, 2</sup>	Festlegung des Anfangs- lohn <sup>1</sup>	Personal- gespräch	Individuelle Lohn- anpassung
Chefbeamtin- nen und -beamte bezie- hungsweise Amtsvorste- herinnen oder Amtsvorsteher	Regierungsrat	Regierungsrat	Direktions- vorsteherin oder -vorsteher	Regierungs- rat
Stellvertreterin oder Stellver- treter	Direktions- vorsteherin oder -vorsteher	Direktions- vorsteherin oder -vorsteher	Amtsvorstehe- rin oder -vorsteher	direkte und indirekte vorgesetzte Person; auf jeden Fall hat auch die Direktions- vorsteherin oder der Direktions- vorsteher den Lohn- vorschlag zu visieren
Abteilungs- leiterin oder -leiter	Amtsvor- steherin oder - vorsteher	Amtsvor- steherin oder -vorsteher	Amtsvor- steherin oder -vorsteher	
Mitarbeiterin, Mitarbeiter Ämter	Amtsvor- steherin oder -vorsteher	Amtsvor- steherin oder -vorsteher	Amtsvor- steherin oder -vorsteher	
Mitarbeiterin, Mitarbeiter Abteilungen	Abteilungs- leiterin oder -leiter	Abteilungs- leiterin oder -leiter	Abteilungs- leiterin oder -leiter	
Auszubildende <sup>3</sup>	Personalamt	Personalamt	Berufsbildnerin oder Berufsbildner <sup>3</sup>	Personal- amt

<sup>1</sup> Alle Entscheide müssen in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vorbereitet werden.

<sup>2</sup> Entlassungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. November 2007; A 2007, 1866